

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell vom 31.07.2019**

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf, oder an die Feuerwehr direkt, zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andere Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Landesgesetz für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz) (LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 33 Satz 1 und § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 8 Abs. 2 und 3 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenster und Aufzügen, außen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1;
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder sonstigen Institutionen.

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 36 Abs. 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihren wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich Aufwandentschädigung gemäß § 13 Abs. 4 LBKG. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dort hin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) Die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalansatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) Die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte mit dem zu treffenden Pauschalansatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung beigefügten Tarif.

- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beiträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlags von 10 v. H., insbesondere für Lagerung.
- b) Für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind durch normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.
- c) Für bei Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffung.
- d) Bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis 50 v. H.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschuss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 24 Absatz 3 GemO in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Verbandsgemeinde Saarburg vom 31.03.2003, zuletzt geändert am 30.11.2017 sowie der Verbandsgemeinde Kell am See vom 27.03.1997, zuletzt geändert am 18.12.2003, werden aufgehoben.

Saarburg, den 31.07.2019

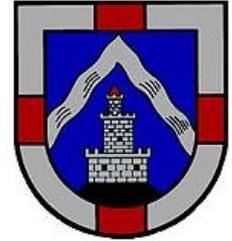
Verbandsgemeindeverwaltung  
Saarburg-Kell

Gez. Jürgen Dixius

- Bürgermeister -



# Feuerwehren der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell



## Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Verbandsgemeinde.

<b>Personalkosten</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührensatz in €</b>
Je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r (gem. Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz Stand 01.04.2019)	39,90 €
Für die Sicherheitswachdienste werden je volle Einsatzstunde pro Person 15 € zugrunde gelegt	15,00 €
Brandschutztechnische Beratung/Stellungnahme. (Außer im Rahmen der Amtshilfe für Behörden und sonstige Dienststellen) werden nach Zeitaufwand mit 75 € je Stunde abgerechnet zzgl. 25 v.H. für Verbrauchsmaterial	Wie beschrieben

<b>Kostenersatz für Fahrzeuge</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührensatz in € je Einsatzstunde</b>
TSA (Tragkraftspritzenanhänger)	50,00 €
GW-TS (Gerätewagen Tragkraftspritze)	75,00 €
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	100,00 €
KLF (Kleinlöschfahrzeug)	125,00 €
TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser)	150,00 €
MLF (Mittleres Löschfahrzeug)	175,00 €
LF 8/6 (Löschgruppenfahrzeug mit 600 Liter Wasser)	175,00 €
LF 16/12 (Löschgruppenfahrzeug mit 1.200 Liter Wasser)	200,00 €
HLF 10 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug)	200,00 €
LF 20/16 (Löschgruppenfahrzeug mit 1.600 Liter Wasser)	200,00 €
HLF 20 bzw. HLF 20/16 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug)	300,00 €
TLF 16/24 (Tanklöschfahrzeug mit 2.400 Liter Wasser)	150,00 €
TLF 4000 (Tanklöschfahrzeug mit 4.000 Liter Wasser)	200,00 €
TLF 24/50 (Tanklöschfahrzeug mit 5000 Liter Wasser)	220,00 €
DLK 23/12 (Drehleiter)	350,00 €

<b>Kostenersatz für Sonderfahrzeuge</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührensatz in € je Einsatzstunde</b>
KdoW (Kommandowagen Einsatzleiter)	75,00 €
ELW 1 (Einsatzleitfahrzeug Größe 1)	150,00 €
ELW 2 (Einsatzleitfahrzeug Größe 2)	400,00 €
MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)	100,00 €
MTF-L (Mehrzweckfahrzeug mit Ladepritsche)	150,00 €
Werkstattwagen	75,00 €
MZF 1 (Mehrzweckfahrzeug Größe 1)	150,00 €
MZF 2 (Mehrzweckfahrzeug Größe 2 mit Laderampe)	175,00 €
MZF 3 (Mehrzweckfahrzeug Größe 3 mit Laderampe)	200,00 €
Mef-G (Messfahrzeug Gefahrstoffe)	150,00 €
CBRN-Erkunder (Erkunderfahrzeug für ABC Gefahrstoffe)	200,00 €
GW-A (Gerätewagen Atemschutz)	250,00 €
GW-G (Gerätewagen Gefahrstoffe)	250,00 €
Dekon P (Dekontaminationsfahrzeug Personen)	250,00 €
SW 2000 (Schlauchwagen 2000)	200,00 €
WLF (Wechseladerfahrzeug)	150,00 €
Rüstcontainer schwer	500,00 €
Mulde mit Kran	100,00 €
Pumpencontainer	100,00 €
Rüstwagen 1	200,00 €
Rüstwagen 2	300,00 €
Sonderfahrzeuge des Landkreises, oder anderer Organisationen werden durch dessen Aufgabenträger nach deren Satzung in Rechnung gesondert gestellt.	

<b>Kostenersatz für Anhänger</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührensatz in € je Einsatzstunde</b>
RTB 1 (Rettungsboot Größe 1)	100,00 €
RTB 2 (Rettungsboot Größe 2)	150,00 €
AL (Anhängeleiter)	50,00 €
SA (Schlauchanhänger)	100,00 €
Anhänger Stromaggregat 60 KVA werden je Tag, einschl. An- u. Abfahrt, Einweisung und Inbetriebnahme berechnet:	350,00 €

<b>Einsatzmaterial/Materialkosten</b>	
Sachkosten für die benutzten Gerätschaften, einschl. der Entsorgungskosten werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten mit einem Zuschlag berechnet.	Zuschlag 25 v.H.
Ölbindemittel, Schaummittel und sonstige Verbrauchsmaterialien werden nach den zur Zeit des Einsatzes geltenden Einkaufskosten abgerechnet.	

<b>Kosten für feuerwehrtechnisches Gerät je Einsatz/Betriebsstunde bei Überlassung an Dritte</b>	<b>Pauschal</b>
Tragkraftspitze, Tauchpumpe, Industriesauger, Elektrotauchpumpe	25,00 €
Notstromaggregat bis 16 kVA	25,00 €
Motorkettensäge	25,00 €
Kette, bzw. Schärfen der Kette	15,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	50,00 €
Pressluftatmer je Einsatz	50,00 €
Hochdruckreiniger	35,00 €
Auffangbehälter für Betriebsstoffe (100 Liter Behälter)	25,00 €

<b>Einsätze, die nicht in das Aufgabengebiet der Feuerwehr gehören</b>	<b>Pauschal</b>
Öffnen einer Tür ohne Notlage, 7:00 - 20:00 Uhr	200,00 €
Öffnen einer Tür ohne Notlage, 20:00 - 7:00 Uhr	300,00 €
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	Nach Aufwand
Einsatz durch unerlaubte Verbrennung innerhalb einer Ortslage	Nach Aufwand
Beseitigung einer Ölspur, je lfdm verunreinigte Fläche bis zu einer Breite von 50 cm	10,00 €
Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
Tierrettung ohne Notlage	200,00 €

<b>Arbeiten durch Gerätewart an fremden Gerät</b>	
Reinigung und Überprüfung eines Atemschutzgerätes	60,00 €
Reinigen und Prüfung einer Atemschutzmaske	25,00 €
Füllen einer Pressluftflasche	20,00 €
Reinigung, Trocknung und Prüfung Chemikalienschutzanzug	125,00 €
Waschen, Trocknen und Prüfung eines Druck,- oder Saugschlauches	20,00 €
Reparatur und Prüfung von Schläuchen	25,00 €
Einbindungen von Schlauchkupplungen je Paar	30,00 €
Reinigung von verunreinigten Behälter	25,00 €
Waschen und Trocken Schutzbekleidung je Kleidungsstück	15,00 €